

Dieplohstraße 1, 59581 Warstein
Telefon: 02902 / 81-268
Telefax: 02902 / 81-6268
E-Mail: s.lettman@warstein.de
Internet: <http://www.warstein.de>
Datum: 13. Juli 2021

PRESSE-INFO

Viele Beschränkungen werden aufgehoben

Kreis Soest liegt in Inzidenzstufe 0, Stadt Warstein informiert über neue Regeln

Warstein, 13. Juli 2021. Der Kreis Soest befindet sich ab Dienstag, 13. Juli, in der Inzidenzstufe 0. Da auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 0 gilt, ergeben sich zahlreiche Änderungen, über die die Stadt Warstein im Folgenden informiert:

Kontaktbeschränkung

Die Kontaktbeschränkungen entfallen, die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen wird weiterhin empfohlen. Die Maskenpflicht gilt nur noch im ÖPNV sowie in Geschäften, Arztpraxen und bei medizinischen Dienstleistungen wie beispielsweise Physiotherapie. Möglich ist auch, dass Betreiberinnen und Betreiber anderer Angebote und Einrichtungen die Nutzung vom Tragen einer Maske abhängig machen. „Wir bitten Besucherinnen und Besucher des Rathauses der Stadt Warstein und aller weiteren Dienststellen, aus gegebenem Anlass weiterhin die Maske zu tragen“, sagt Josef Pieper, Leiter des Fachbereichs Bürgerdienste.

Rückverfolgbarkeit entfällt

Die Rückverfolgbarkeit entfällt in der Gastronomie, in Bibliotheken, bei körpernahen Dienstleistungen, Sportangeboten in geschlossenen Räumen sowie für Zuschauer von Sportveranstaltungen. Auch bei Beerdigungen und Trauungen muss keine Rückverfolgbarkeit mehr gewährleistet sein, ebenso bei anderen Veranstaltungen und Versammlungen, wenn der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

Bildungsangebote

Bildungsangebote sind nahezu uneingeschränkt möglich. Bei Fahrschulen oder Ausbildungen im Gesundheitswesen, bei denen der Mindestabstand unterschritten werden muss, muss eine Maske getragen werden.

Kinder- und Jugendarbeit

Die Beschränkungen entfallen, es gibt lediglich eine einmalige Testpflicht zu Beginn der Ferienangebote sowie zu Beginn und am Ende von Kinder- und Jugendreisen.

Kultur und Sport

Bei Kultur- und Sportangeboten sowie -veranstaltungen entfallen die Beschränkungen weitgehend, allerdings müssen entweder die Masken- und Abstandsregelungen sowie die Personenbegrenzungen eingehalten werden oder ein Negativtestnachweis ist erforderlich. „Im Einzelfall sollten die Angebote und Veranstaltungen mit dem Ordnungsamt abgestimmt werden, denn die Regelungen sind relativ komplex. Bei mehr als 5.000 teilnehmenden Personen ist die Vorlage eines Konzepts verpflichtend“, erläutert Josef Pieper.

Freizeit

Nahezu alle Beschränkungen entfallen, das gilt auch für die Kontaktnachverfolgung.

Einzelhandel

Die Maskenpflicht bleibt bestehen, aber die Begrenzung der Kundenzahl entfällt.

Handwerk, Dienstleistungen, Heilberufe

Im Handwerk, bei Dienstleistungen oder Heilberufen entfallen die Beschränkungen weitgehend. Allerdings müssen Personen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, entweder einen Negativtestnachweis vorlegen oder eine medizinische Maske tragen.

Veranstaltungen, Versammlungen

Für private Veranstaltungen inklusive Partys sowie Versammlungen entfallen die Beschränkungen vollständig bei bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich immunisierter Personen. Bei mehr Teilnehmenden gilt dies nur, wenn alle nicht immunisierte Personen einen Negativtest nachweisen können. Ohne Negativtest bleiben die Abstands- und Maskenpflichten erhalten. Für Volksfeste, wie beispielsweise Schützenfeste, gilt, dass alle teilnehmenden Personen über einen Negativtestnachweis verfügen müssen. Wenn eine Zugangskontrolle nicht erfolgt, muss dies vom Veranstalter stichprobenartig überprüft werden.

Gastronomie

Die Beschränkungen entfallen, lediglich der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden oder eine entsprechende Abtrennung muss zwischen den Tischen errichtet werden. Auf das Tragen einer Maske können Gäste verzichten, das Personal ebenso, wenn es über einen Negativtestnachweis verfügt.

Beherbergung, Tourismus

Auch hier entfallen die Beschränkungen, wobei die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativtestnachweises für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis beziehungsweise einer anderen kreisfreien Stadt nur dann entfällt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tage-Inzidenz nachweislich bei höchstens 10 lag. Für touristische Busreisen ist die Inzidenzstufe des Landes ausschlaggebend.

Da bei der Inzidenzstufe 0 bereits kleine Schwankungen relevante Auswirkungen haben können, erfolgt die Herabstufung zur Inzidenzstufe 1 erst, wenn der Grenzwert an acht aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Allerdings kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales diese Frist mit gesonderter Begründung auf bis zu drei Tage verkürzen.

Presse-Rückfragen bitte an:

Sylvia Lettmann

Kommunikation
Telefon: 02902/81-226
E-Mail: s.lettman@warstein.de